

Geschäftsverzeichnissnr. 7188
Entscheid Nr. 158/2019 vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Abschnitt 2 von Kapitel 11 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (Artikel 89 bis 114), erhoben von Dominiek Vandenbulcke und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Mai 2019 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Dominiek Vandenbulcke, Pascal Malumgré und Geert Lambrechts, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Abschnitt 2 von Kapitel 11 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (Artikel 89 bis 114), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 2019, zweite Ausgabe.

Am 6. Juni 2019 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Die klagende Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Bei den klagenden Parteien handelt es sich um drei Rechtsanwälte. Sie beantragen die Nichtigerklärung von Abschnitt 2 von Kapitel 11 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters ».

B.2. Die Einwände der klagenden Parteien richten sich in erster Linie gegen die Artikel 94 bis 96, die dem betreffenden Buchprüfer beziehungsweise Steuerberater keinen Zugang zu der gesamten Akte gewährleisteten (erster Klagegrund) und die Möglichkeit der Disziplinarkommission beziehungsweise der Berufungskommission zur Sammlung von Informationen und zur Anhörung von Zeugen einschränkten (zweiter Klagegrund).

Die Einwände der klagenden Parteien richten sich außerdem gegen Artikel 108, der eine zu kurze Frist für den betreffenden Buchprüfer beziehungsweise Steuerberater für dessen Vorbereitung auf die Sitzung der Berufungskommission vorsehe und der in dieser Phase des

Verfahrens keine, jedenfalls keine ausdrückliche Möglichkeit der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand einräume (dritter Klagegrund).

Die Einwände der klagenden Parteien richten sich schließlich gegen die Artikel 89 und 104, die die Unabhängigkeit der Mitglieder der Disziplinarkommission und der Berufungskommission nicht gewährleisteten (vierter Klagegrund), und gegen Artikel 113, der verhindere, dass jeder Rechtsanwalt eine Kassationsbeschwerde einlegen könne, und den Staatsrat als Kassationsrichter ausschließe (fünfter Klagegrund) und der außerdem keinen Rechtsbehelf mit voller Rechtsprechungsbefugnis vorsehe (sechster Klagegrund).

B.3. Nachdem die Richter-Berichterstatter in ihren Schlussfolgerungen der Ansicht waren, dass bei den klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 89, 94 bis 96 und 104 des angefochtenen Gesetzes nicht gegeben sei und dass die Artikel 108 und 113 offensichtlich nicht verletzt seien, haben die klagenden Parteien ihre Klage, mit Ausnahme der Klage gegen Artikel 113, zurückgenommen.

Es spricht nichts dagegen, dass der Gerichtshof diese Klagerücknahme bewilligt. Die ersten vier Klagegründe müssen daher nicht geprüft werden.

B.4. Nach dem angefochtenen Artikel 113 kann gegen die Entscheidung der Berufungskommission Kassationsbeschwerde « gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IV^{bis} des Gerichtsgesetzbuches » eingelegt werden. Der vorerwähnte Titel regelt die Kassationsbeschwerde in Disziplinarsachen. Für dieses Verfahren gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie in Zivilsachen (Artikel 1121/5 des Gerichtsgesetzbuches), was das Auftreten eines Rechtsanwalts beim Kassationshof impliziert.

Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, kann der Umstand, dass eine disziplinarrechtlich verurteilte Person wie im Kassationsverfahren in Zivilsachen, aber im Gegensatz zu einer strafrechtlich verurteilten Person einen Rechtsanwalt beim Kassationshof in Anspruch nehmen muss, um eine Kassationsbeschwerde einzulegen, vernünftigerweise nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte dieser Partei angesehen werden (Entscheid Nr. 160/2012 vom 20. Dezember 2012, B.6). Da es sich um ein Disziplinarverfahren handelt, lässt das Vorhandensein einer Bescheinigung der Ausbildung in

Kassationsverfahren in Strafsachen seit 2014 (vgl. Entscheid Nr. 108/2015 vom 16. Juli 2015) diese Feststellung unberührt.

Im letztgenannten Entscheid hat der Gerichtshof im Übrigen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hingewiesen:

« So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass die spezifische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Kassationshof das Monopol der Rechtsanwälte beim Kassationshof, das Wort zu ergreifen, rechtfertigte (EuGHMR, 8. Februar 2000, *Voisine gegen Frankreich*, § 33; 26. Juli 2002, *Meftah u.a. gegen Frankreich*, § 47). Er hat auch geurteilt, dass in einem Zivilverfahren vor einem höheren Gericht die Verpflichtung, durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu sein, nicht unvereinbar mit den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist (EuGHMR, *Emma Vogl gegen Deutschland*, 5. Dezember 2002, Liste Nr. 65.863/01) ».

B.5. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien ist die Berufungskommission ein Organ der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Sie besitzt eine gesetzliche Grundlage, ist auf Dauer angelegt, entscheidet im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens und im Wege eines mit Gründen versehenen Urteils über Verstöße gegen die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmenbedingungen, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten gelten, und verfügt über die volle Rechtsprechungsbefugnis und die erforderliche Unabhängigkeit. Außerdem ist sie befugt, dem Verfassungsgerichtshof Vorabentscheidungsfragen vorzulegen (vgl. Entscheid Nr. 12/2002 vom 16. Januar 2002).

Nichts hindert den Gesetzgeber daran, das Verfahren wie in Zivilsachen zu regeln.

B.6. Der fünfte und der sechste Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme, sofern sich die Klage auf andere Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » als Artikel 113 bezieht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

A. Alen